Textlicher Teil

1) Soweit im Bebauungsplan nicht anders bestimmt sind Dachneigungen mit 45° auszubilden

2) Dachaufbauten sind unzulässig soweit sie nicht für Aufzug oder Klimaanlagen sowie sonstige techn. Räume notwendig werden

3) Drempel sind bis max. 40 cm von OK Rohdecke bis OK Pfette zulässig.

4) Garagengeschosse oder ihre Baumassen sind gem. § 21 a Abs. 1 und 4 Bau. NVO in sonst anders genutzten Gebäuden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse oder auf die zulässige Baumasse nicht anzurechnen, *

5) Das zulässige Maß der baulicher Nutzung richtet sich nach § 17 Bau NVO

Vermerk: Unter der gesamten Fläche geht der Bergbau um

*hierbei dürfen jedoch 30% der sonst zugelassenen Baumassen/GFZ nicht überschritten werden.
Oberirdisch ist nur ein Garagengeschoß zulässig.

Ergänzt vor der Offenlegung